

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Stück, 29.02.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 29. Februar 1936.) 52. Stück.

Inhalt:

- Nr. 114. Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 11. Juni 1935, betreffend Änderung der Polizeiverordnung vom 24. August 1934 gegen das Wahrsagen.
- Nr. 115. Gesetz vom 18. Februar 1936 zur Änderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes und der Schulgesetze.
- Nr. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1936 zur Änderung der Bekanntmachung vom 9. April 1929, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera (Oldb. Ges. Bl. S. 107).
- Nr. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1936 zur Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1933 über das Schlachten von Tieren.
- Nr. 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1936, betreffend die Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen.
-

Nr. 114.

Polizeiverordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Polizeiverordnung vom 24. August 1934 gegen das Wahrsagen.

Oldenburg, den 11. Juni 1935.

Auf Grund von § 14 Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt II des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird der § 3 der Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 24. August 1934 gegen das Wahrsagen wie folgt geändert:

§ 3.

Übertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* oder einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Oldenburg, den 11. Juni 1935.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Nr. 115

Gesetz zur Änderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes und der Schulgesetze.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das revidierte Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 § 3 erhält folgende Fassung:

„Hinterläßt ein verstorbener Zivilstaatsdiener eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenvierteljahr). Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Staatsmitteln gewährten Dienstehnkünfte. Nur die zur Bestreitung von Dienstehnkosten bestimmten Einkünfte scheiden aus und von den zur Repräsentation bestimmten werden zwanzig vom Hundert in Abzug gebracht.

Den Hinterbliebenen eines im Artikel 1 § 3 bezeichneten Beamten kann das Gnadenvierteljahr vom Staatsministerium bewilligt werden.

Das Gnadenvierteljahr wird im voraus in einer Summe gezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt das Staatsministerium.“

2. Artikel 19 § 4 erhält folgende Fassung:

„In Ermangelung der im § 3 bezeichneten Hinterbliebenen kann das Gnadenvierteljahr vom Staatsministerium bewilligt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.“

§ 2.

Das Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird wie folgt geändert:

1. § 72 erhält folgende Fassung:

„Für die Hinterbliebenen eines angestellten Lehrers gilt Artikel 19 § 3 Abs. 1, 3 und § 4 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend. Für die Hinterbliebenen eines Lehrers, der noch nicht angestellt ist, gilt Artikel 19 § 3 Abs. 2, 3 und § 4 des genannten Gesetzes entsprechend.“

2. Im § 73 werden die Worte „im § 72“ durch die Worte „im Artikel 19 § 3 Abs. 1 des Zivilstaatsdienergesetzes“ ersetzt.

§ 3.

Das Schulgesetz für den Landesteil Lübeck vom 4. April 1911 wird wie folgt geändert:

1. § 65 erhält folgende Fassung:

„Für die Hinterbliebenen eines angestellten Lehrers gilt Artikel 19 § 3 Abs. 1, 3 und § 4 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend. Für die Hinterbliebenen eines Lehrers, der noch nicht angestellt ist, gilt Artikel 19 § 3 Abs. 2, 3 und § 4 des genannten Gesetzes entsprechend.“

2. Im § 66 werden die Worte „im § 65“ durch die Worte „im Artikel 19 § 3 Abs. 1 des Zivilstaatsdienergesetzes“ ersetzt.

§ 4.

Das Schulgesetz für den Landesteil Birkenfeld vom 4. April 1911 wird wie folgt geändert:

1. § 66 erhält folgende Fassung:

„Für die Hinterbliebenen eines angestellten Lehrers gilt Artikel 19 § 3 Abs. 1, 3 und § 4 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend. Für die Hinterbliebenen eines Lehrers, der noch nicht angestellt ist, gilt

Artikel 19 § 3 Abs. 2, 3 und § 4 des genannten Gesetzes entsprechend.“

2. Im § 67 werden die Worte „im § 66“ durch die Worte „im Artikel 19 § 3 Abs. 1 des Zivilstaatsdienergesetzes“ ersetzt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel). Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel). Röver.

Nr. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 9. April 1929, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera (Oldb. Ges. Bl. S. 107).

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Der letzte Satz des ersten Absatzes des § 20 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1929, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera (Oldb. Ges. Bl. S. 107) erhält folgende Fassung:

„Bei Ampullenfüllung ist die staatliche Prüfung durch einen Abstempel, der um das Staatliche Hoheits-

zeichen die Umschrift „Staatliche Kontrolle“ zeigt, zu kennzeichnen.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Nr. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1933 über das Schlachten von Tieren.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung vom 27. April 1933 (Oldenb. Gesetzbl. S. 195) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Mai 1933 über das Schlachten von Tieren (Oldenb. Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg S. 351, für den Landesteil Lübbeck S. 929, für den Landesteil Birkenfeld S. 535) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Staatsministerium.

Joel.

Nr. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen.

Oldenburg, den 25. Februar 1936.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Oldenburgischen Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 erläßt das Staatsministerium folgende polizeilichen Vorschriften:

A. Allgemeine Vorschriften.

Für alle Lager, in denen Ammonsalpeter, Mischsalze aus Ammonsalpeter mit Ammonsulfat oder Kaliumchlorid sowie Gemenge, die Ammonsalpeter oder die bezeichneten Mischsalze enthalten, gelagert werden, gelten die folgenden Vorschriften:

§ 1.

Die Bornahme von Sprengungen jeder Art ist in den Lagern verboten. Verhärtete Massen dürfen nur durch mechanische Hilfsmittel aufgelockert werden.

In den Lagerräumen darf nicht geraucht und nicht mit offenem Licht oder Feuer hantiert werden.

§ 2.

Die Lagerräume sind gegen den Eintritt Unbefugter zu sichern.

B. Besondere Vorschriften.

Für Lager in gewerblichen Anlagen und für solche Lager in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen mehr als 100 t

a) Ammonsalpeter,

- b) Mischsalze aus Ammonsalpeter und Ammonsulfat oder Kaliumchlorid mit einem Gehalt von mehr als 40 v. H. Ammonsalpeter,
- c) Gemenge mit Ammonsalpeter oder mit den unter b) bezeichneten Mischsalzen mit einem Gehalt von mehr als 40 v. H. Ammonsalpeter,
- d) Stickstoffkalkphosphat mit einem Gehalt von mehr als 53 v. H. Ammonsalpeter oder
- e) Kalkammonsalpeter mit einem Gehalt von mehr als 60 v. H. Ammonsalpeter

gelagert werden, gelten außerdem die folgenden Vorschriften:

§ 3.

Wer in diesen Lagern die eingangs unter B bezeichneten Stoffe lagern will, hat dies der Ortspolizeibehörde des Ortes, in dessen Bereich die Lagerung stattfinden soll, anzuzeigen.

Die Anzeige ist ebenfalls erforderlich, wenn eine wesentliche Änderung in der Lage und Beschaffenheit der Lagerräume eintritt.

Die Anzeige kann mit dem Antrage auf baupolizeiliche Genehmigung verbunden werden, wenn eine solche nötig wird.

Mit der Anzeige sind 2 Beschreibungen nebst Zeichnungen und 2 Lagepläne einzureichen, aus denen die Bauart und die Einrichtung der Lagerräume sowie ihre Lage zu benachbarten menschlichen Wohnungen und zu öffentlichen Verkehrswegen hervorgeht.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige und den Antrag nebst Anlagen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Begutachtung vorzulegen. Hält dieses bestimmte Be-

dingungen für erforderlich, so sind sie, soweit sie baulicher Natur sind, in die haupolizeiliche Genehmigung aufzunehmen und im übrigen dem Antragsteller durch polizeiliche Verfügung aufzuerlegen.

§ 4.

Holzwerk darf mit den in der Überschrift bezeichneten Stoffen bei der Lagerung nicht in Berührung kommen. Fußböden, Wände, Dachstützen und andere Teile der Lagerräume, die aus Holz bestehen, sind mit Stoffen zu überziehen oder zu durchtränken, die ein Eindringen des Ammonsalpeters in das Holzwerk verhindern.

Die in der Überschrift unter B bezeichneten Stoffe dürfen nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft feuergefährlicher oder leicht brennbarer Stoffe gelagert werden.

§ 5.

Ein Abdruck der in den §§ 1 und 2 und im § 4 dieser Verordnung gegebenen Bestimmungen sowie der bei Zuwiderhandlungen angedrohten Strafen ist in den Lagern in deutlich lesbarer Schrift auszuhängen.

§ 6.

Mengen von über 1000 t der bezeichneten Stoffe dürfen nur in angemessener Entfernung von menschlichen Wohnungen und öffentlichen Verkehrswegen gelagert werden. Welche Entfernungen für angemessen anzusehen sind, ist in jedem Falle auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

Mengen unter 1000 t dürfen, sofern nach Lage der örtlichen Verhältnisse Bedenken nicht bestehen, auch in Räumen gelagert werden, die an andere Räume oder Gebäude für Wohnzwecke anstoßen, wenn jene von diesen durch massive, den haupolizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern getrennt sind.

Wenn eine Lagerung kleinerer Mengen oder eine vorübergehende Lagerung in Betracht kommt, können je nach Lage der Verhältnisse weitere Ausnahmen hinsichtlich der Abtrennung der Lagerräume sowie hinsichtlich der im § 4 gegebenen Bestimmungen für das Holzwerk zugelassen werden.

C. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1923 über die Lagerung von Ammonsalpeter usw. wird aufgehoben.

§ 9.

Im Sinne dieser Bekanntmachung sind Ortspolizeibehörden die Amtshauptmänner und die Oberbürgermeister.

Oldenburg, den 25. Februar 1936.

Staatsministerium.

Joel. Pauln.